



Freie Universität Bozen
Libera Università di Bolzano
Università Lìedia de Bulsan

FREIE UNIVERSITÄT BOZEN

VERGLEICHENDES BEWERTUNGSVERFAHREN

für die Besetzung von

6

Juniorprofessuren

Dekret des Rektors

Nr. 103/2018

vom 12.02.2018

FREIE UNIVERSITÄT BOZEN
DEKRET DES REKTORS
Nr. 103/2018

Vergleichendes Bewertungsverfahren für die Besetzung von 1 Juniorprofessur

DER REKTOR

Nach Einsichtnahme:

- in das Statut der Freien Universität Bozen
- in den Art. 24 des Gesetzes Nr. 240 vom 30. Dezember 2010
- in die geltende Regelung über die Aufnahme von Forschern mit befristetem Arbeitsvertrag
- in die geltende Regelung über die vertraglichen und wirtschaftlichen Bedingungen der Professoren auf Planstelle und Forscher
- in den Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Naturwissenschaften und Technik Nr. 37/2018 vom 31.01.2018, mit dem die Besetzung einer Juniorprofessur an der Fakultät für Naturwissenschaften und Technik im Wettbewerbsbereich 07/B2 (Wissenschaft und Technologie der gehölzreichen Systeme und Waldsysteme) und im wissenschaftlich-disziplinären Bereich AGR/05 (Wald- und Forstwirtschaft) vorgeschlagen wurde;
- in den Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Naturwissenschaften und Technik Nr. 38/2018 vom 31.01.2018, mit dem die Besetzung einer Juniorprofessur an der Fakultät für Naturwissenschaften und Technik im Wettbewerbsbereich 07/D1 (Phytopathologie und Entomologie) und im wissenschaftlich-disziplinären Bereich AGR/12 (Phytopathologie) vorgeschlagen wurde;
- in den Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Naturwissenschaften und Technik Nr. 39/2018 vom 31.01.2018, mit dem die Besetzung einer Juniorprofessur an der Fakultät für Naturwissenschaften und Technik im Wettbewerbsbereich 07/E1 (Agrarchemie, Agrargenetik und Bodenkunde) und im wissenschaftlich-disziplinären Bereich AGR/13 (Agrarchemie) vorgeschlagen wurde;
- in den Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Naturwissenschaften und Technik Nr. 40/2018 vom 31.01.2018, mit dem die Besetzung einer Juniorprofessur an der Fakultät für Naturwissenschaften und Technik im Wettbewerbsbereich 08/A1 (Hydraulik, Hydrologie, Hydraulisches Bauwesen) und im wissenschaftlich-disziplinären Bereich ICAR/01 (Hydraulik) vorgeschlagen wurde;
- in den Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Naturwissenschaften und Technik Nr. 41/2018 vom 31.01.2018, mit dem die Besetzung einer Juniorprofessur an der Fakultät für Naturwissenschaften und Technik im Wettbewerbsbereich 09/G1 (Automation) und im wissenschaftlich-disziplinären Bereich ING-INF/04 (Automation) vorgeschlagen wurde;
- in den Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Naturwissenschaften und Technik Nr. 296/2017 vom 06.12.2017, mit dem die Besetzung einer Juniorprofessur an der Fakultät für Naturwissenschaften und Technik im Wettbewerbsbereich 01/A6 (Operations Research) und im wissenschaftlich-disziplinären Bereich MAT/09 (Operations Research) vorgeschlagen wurde;
- in die finanzielle Deckung der beantragten Juniorprofessuren

VERFÜGT

Art. 1

Gegenstand der vergleichenden Bewertungsverfahren

Die Freie Universität Bozen, nachfolgend 'Universität' genannt, schreibt 6 vergleichende Bewertungsverfahren für die Besetzung von 6 Juniorprofessur an der Fakultät für Naturwissenschaften und Technik wie folgt aus:

1. Fakultät für Naturwissenschaften und Technik

Session: I. Session 2018

Anzahl an Stellen: 1

PIS: 131003

Projektverantwortlicher: Prof. Giustino Tonon

Wissenschaftlich-disziplinärer Bereich: AGR/05 (Wald- und Forstwirtschaft)

Wettbewerbsbereich: 07/B2 (Wissenschaft und Technologie der gehölzreichen Systeme und Waldsysteme)

Forschungsbereich oder Titel des Forschungsprojektes (+ Akronym falls notwendig):
Waldökologie: Diese Disziplin ist entscheidend, um die Mechanismen der Funktionsweise der Waldökosysteme sowie deren Fähigkeit, auf natürliche und anthropogene Störungen zu reagieren, zu verstehen. Daher ist diese Disziplin für die Steuerung der Waldbewirtschaftung von grundlegender Bedeutung

Tätigkeitsbeschreibung:

Der Forscher wird seine Forschungstätigkeit vor allem im Bereich der Waldökologie und besonders im Hinblick auf die Beziehung zwischen Pflanze und Boden ausführen

Stundenanzahl an Frontalunterricht je akademisches Jahr: mind. 60 bis max. 120 Stunden pro Jahr

Art des Auswahlverfahrens: nach Titel, Diskussion der Titel und der wissenschaftlichen Produktion und Sprachprüfung

Sprache bei der Diskussion:

Italienisch

Sprachprüfung: Englisch

Kriterien der Vergabe der Punkte für die Titel, Projekte, Kunstproduktionen und jeder einzelnen Publikation während der Diskussion mit der Bewertungskommission (max. 80 Punkte):

- Der Besitz einer in Italien oder im Ausland erworbenen Promotion oder einer gleichwertigen Qualifikation in dem Forschungsgebiet, welches Gegenstand dieser Ausschreibung ist: bis max. 5 Punkte;
- Masterabschluss (M.Sc): bis zu maximal 5 Punkte;
- Vollzeit Forschungsaktivitäten in Italien (z.B. als universitärer Forschungsassistent oder als Forscher an anderen renommierten Forschungsinstitutionen) (max. 30 Punkte)
- Vollzeit Forschungsaktivitäten im Ausland (z.B. als universitärer Forschungsassistent oder als Forscher an anderen renommierten Forschungsinstitutionen) (max. 10 Punkte)
- **Veröffentlichungen:** Die Bewertung erfolgt aufgrund der Originalität, der wissenschaftlichen Relevanz, der redaktionellen Positionierung, der Verbreitung innerhalb der wissenschaftlichen Gemeinschaft, sowie der Übereinstimmung der Veröffentlichungen mit dem -sektor (max. 30 Punkte).

Kriterien für die Bewertung des Beitrages der Kandidaten an den gemeinschaftlichen Publikationen:

Falls der Kandidat Erstautor ist, wird der Veröffentlichung der volle Wert zugeteilt, in allen anderen Fällen wird der Werte der Veröffentlichung durch die Anzahl der Mitautoren geteilt

Kriterien für die Vergabe der Punkte für die Sprachprüfung:

Die mündliche Prüfung basiert auf der Kenntnis der englischen Sprache, welche anhand der Lektüre und mündlichen Übersetzung eines von der Kommission gewählten Textes und eines kurzen Gespräches bewertet werden (max. 20 Punkte)

Mindestpunktezahl für die Eignung hinsichtlich der Titel, Projekte, Kunstproduktionen und Publikationen: 50

Mindestpunktezahl für die Eignung hinsichtlich der Sprachprüfung: 10

Höchstanzahl an Publikationen, die bewertet werden: 20

Art des Arbeitsverhältnisses: full time

Vertragsdauer: 3 Jahre

Arbeitssitz: Bolzano/Bozen

Voraussichtlicher Arbeitsbeginn: 1. November 2018

2. Fakultät für Naturwissenschaften und Technik

Session: I. Session 2018

Anzahl an Stellen: 1

PIS: 130465

Projektverantwortlicher: Prof. Sanja Baric

Wissenschaftlich-disziplinärer Bereich: AGR/12 (Phytopathologie)

Wettbewerbsbereich: 07/D1 (Phytopathologie und Entomologie)

Forschungsbereich oder Titel des Forschungsprojektes (+ Akronym falls notwendig):
Untersuchungen zur Epidemiologie von Pflanzenkrankheiten und zu molekularen Wirt-Pathogen Interaktionen

Tätigkeitsbeschreibung:

Pflanzenpathogene können während des Anbaus und nach der Ernte zu erheblichen Verlusten und Qualitätsminderungen bei Kulturpflanzen und ihren Erzeugnissen führen. Der Schwerpunkt der Arbeit liegt daher auf der Erforschung der Diversität und der Populationsstruktur von Pathogenen von Kulturpflanzen im alpinen Raum. Dadurch soll die Epidemiologie von Pflanzenkrankheiten besser verstanden werden und Grundlagen für die Entwicklung innovativer Kontrollstrategien geliefert werden. Darüber hinaus kann das Studium der molekularen Interaktionen zwischen Pathogenen und deren Wirtspflanzen neue Ansatzpunkte beim Management von Pflanzenkrankheiten bieten. Besonderes Augenmerk wird auf die Anwendung zeitgemäßer molekulargenetischer Techniken zur Untersuchung der Populationen und der molekularen Interaktionen gelegt, wie auf die Anwendung neuester Methoden der Bioinformatik und der Modellierung für die Datenanalyse. Schließlich werden neue Verfahren für die Diagnose von Pflanzenkrankheiten und deren nachhaltige Kontrolle entwickelt und implementiert.

Stundenanzahl an Frontalunterricht je akademisches Jahr: mind. 60 bis max. 120 Stunden pro Jahr

Art des Auswahlverfahrens: nach Titel, Diskussion der Titel und der wissenschaftlichen Produktion und Sprachprüfung.

Sprache bei der Diskussion: Englisch

Sprachprüfung: Deutsch und Englisch

Kriterien der Vergabe der Punkte für die Titel, Projekte, Kunstproduktionen und jeder einzelnen Publikation während der Diskussion mit der Bewertungskommission (max. 100 Punkte):

Diskussion der Akademischen Titel:

- Der Besitz eines in Italien oder im Ausland erworbenen Forschungsdoktorats oder eines gleichwertigen Titels im Bereich der ausgeschriebenen Position (max. 20 Punkte);
- Nachgewiesene Forschungstätigkeit auf dem Gebiet der Phytopathologie an privaten oder öffentlichen nationalen und internationalen Forschungsinstitutionen (max. 20 Punkte);
- Professionelle Erfahrung bei der Leitung und Koordination von Forschungsprojekten (max. 5 Punkte);
- Teilnahme als Referent an nationalen und internationalen Tagungen und Kongressen (max. 10 Punkte)

Veröffentlichungen:

Die Bewertung erfolgt aufgrund der Originalität, der wissenschaftlichen Relevanz der Publikation, ihrer Verbreitung innerhalb der wissenschaftlichen Gemeinschaft, der Zahl der Autoren sowie der Konsistenz mit dem wissenschaftlich-disziplinären Bereich (pro Publikation werden bis zu 1,67 Punkte vergeben; insgesamt max. 25 Punkte)

Mündliche Prüfung: Kenntnisse der deutschen und der englischen Sprache werden auf der Grundlage von einem kurzen Gespräch bewertet (max. 20 Punkte)

Kriterien für die Bewertung des Beitrages der Kandidaten an den gemeinschaftlichen Publikationen: Anzahl der Autoren und die Position des Autors in der Publikation.

Kriterien für die Vergabe der Punkte für die Sprachprüfung: Die Sprachkenntnisse werden auf der Grundlage eines kurzen Gesprächs beurteilt.

Mindestpunktezahl für die Eignung hinsichtlich der Titel, Projekte, Kunstproduktionen und Publikationen: 45

Mindestpunktezahl für die Eignung hinsichtlich der Sprachprüfung: 10

Höchstanzahl an Publikationen, die bewertet werden: 15

Art des Arbeitsverhältnisses: full time

Vertragsdauer: 3 Jahre

Arbeitssitz: Bozen-Bolzano

Voraussichtlicher Arbeitsbeginn: Juni 2018

3. Fakultät für Naturwissenschaften und Technik

Session: I. Session 2018

Anzahl an Stellen: 1

PIS: 130436

Projektverantwortlicher: Prof. Tanja Mimmo

Wissenschaftlich-disziplinärer Bereich: AGR/13 (Agrarchemie)

Wettbewerbsbereich: 07/E1 (Agrarchemie, Agrargenetik und Bodenkunde)

Forschungsbereich oder Titel des Forschungsprojektes (+ Akronym falls notwendig):

Agrarchemie im Bereich der berglandwirtschaftlichen Produktion insbesondere in Bezug auf die Bodenqualität und der Dynamiken der Bodenfruchtbarkeit.

Tätigkeitsbeschreibung: Studie der Rhizosphärenprozesse und der Boden-Pflanze-Mikroorganismen Interaktionen, die die Verfügbarkeit, Aufnahme, Translokation und Allokation der Nährstoffe beeinflussen, mittels physiologischen, biochemischen und molekularen Methoden.

Stundenanzahl an Frontalunterricht je akademisches Jahr: 60-120

Art des Auswahlverfahrens: nach Titeln, Diskussion der Titel und der wissenschaftlichen Produktion und Sprachprüfung

Sprache bei der Diskussion: Englisch

Sprachprüfung: Deutsch

Kriterien der Vergabe der Punkte für die Titel, Projekte, Kunstproduktionen und jeder einzelnen Publikation während der Diskussion mit der Bewertungskommission (max. 40 Punkte):

Diskussion der Titel: max. 40 Punkte, welche sich wie folgt zusammensetzen:

- a) in Italien oder im Ausland erworbenes Forschungsdoktorat oder gleichwertiger Titel – **max. 3 Punkte;**
- b) Durchführung von didaktischen Tätigkeiten an Universitäten in Italien oder im Ausland – **max. 14 Punkte;**
- c) dokumentierte Ausbildung oder Forschungstätigkeit an qualifizierten italienischen oder ausländischen Institutionen – **max. 14 Punkte;**
- d) Organisation, Direktion und Koordinierung von Forschungsgruppen in Italien oder im Ausland bzw. Teilnahme an den selben – **max. 2 Punkte;**
- e) Inhaber von Patenten, in Sektoren die es vorsehen – **max. 2 Punkte;**
- f) Vortragende/er bei nationalen und internationalen Konferenzen – **max. 2 Punkte;**
- g) Erhalt von nationalen und/oder internationalen Auszeichnungen und Anerkennungen für Forschungstätigkeiten – **max. 3 Punkte;**

Publikationen: max. 60 Punkte; Jede einzelne Publikation: bis zu 5 Punkte pro Publikation, die jeweils anhand folgender Kriterien evaluiert wird:

- a) Originalität, Innovation, Wichtigkeit und methodische Relevanz;
- b) Kongruenz mit dem wissenschaftlich-disziplinären Bereich für den die Stelle ausgeschrieben ist;
- c) wissenschaftliche Bedeutung des Herausgebers und ihre Verbreitung in der Wissenschaft;
- d) individueller Beitrag des/der Kandidaten/in im Falle von Publikationen in Zusammenarbeit

Kriterien für die Bewertung des Beitrages der Kandidaten an den gemeinschaftlichen Publikationen:

Bei Publikationen mit mehreren Autoren wird der individuelle Beitrag des Kandidaten, sofern nicht direkt aus dem Text ersichtlich, auf der Grundlage einer ordnungsgemäß unterzeichneten Erklärung des Verfassers der Arbeit über den Beitrag der einzelnen bestimmt. In Ermangelung einer solchen Erklärung, wird der Beitrag unter den verschiedenen Autoren als gleich gewichtet betrachtet.

Kriterien für die Vergabe der Punkte für die Sprachprüfung:

Die Bewertungskommission bewertet die Kenntnisse der deutschen Sprache während der mündlichen Prüfung in analytischer Form: nicht genügend – genügend – gut – sehr gut – ausgezeichnet. Die Feststellung der Kenntnisse der besagten Unterrichtssprache erfolgt mittels mündlicher Übersetzung eines von der Kommission ausgewählten Textes (Fachtext) und während der Diskussion der Fachkenntnisse.

Mindestpunktezahl für die Eignung hinsichtlich der Titel, Projekte, Kunstproduktionen und Publikationen: 70/100

Mindestpunktezahl für die Eignung hinsichtlich der Sprachprüfung: gut

Höchstanzahl an Publikationen, die bewertet werden: 12

Art des Arbeitsverhältnisses: full time

Vertragsdauer: 3 Jahre

Arbeitssitz: Bolzano-Bozen

Voraussichtlicher Arbeitsbeginn: Juni 2018

4. Fakultät für Naturwissenschaften und Technik

Session: I. Session 2018

Anzahl an Stellen: 1

PIS: 130419

Projektverantwortlicher: Prof. Michele Larcher

Wissenschaftlich-disziplinärer Bereich: ICAR/01 (Hydraulik)

Wettbewerbsbereich: 08/A1 (Hydraulik, Hydrologie, Hydraulisches Bauwesen)

Forschungsbereich oder Titel des Forschungsprojektes (+ Akronym falls notwendig):

Mechanik der Newtonischen und non-Newtonischen Fluide und Anwendungen für Industrie, Energieoptimierung und Umwelt.

Tätigkeitsbeschreibung:

Die Forschungsarbeit wird im Rahmen der Hydraulik und der Fluidmechanik durchgeführt, mit besonderem Bezug auf:

- theoretische, numerische und experimentelle Analyse der Rheologie komplexer Fluide;
- Wechselwirkungen zwischen Fluiden und festen Partikeln;
- Analyse granulometrischer Selektionsphänomene;
- Anwendungen der Mechanik Newtonscher und nicht-Newtonscher Fluide in industriellen Prozessen, in der Optimierung von Systemen zur Energieerzeugung und in der Umwelttechnik.

Die Forschungsarbeit wird in Zusammenarbeit mit Forschungsgruppen der Fakultät für Naturwissenschaften und Technik, und anderer Universitäten sowie mit lokalen Partnern durchgeführt.

Stundenanzahl an Frontalunterricht je akademisches Jahr: mind. 60 bis max. 120 Stunden pro Jahr

Art des Auswahlverfahrens: nach Titeln, Diskussion der Titel und der wissenschaftlichen Produktion und Sprachprüfung

Sprache bei der Diskussion: Englisch

Sprachprüfung: Deutsch

Kriterien der Vergabe der Punkte für die Titel, Projekte, Kunstproduktionen und jeder einzelnen Publikation während der Diskussion mit der Bewertungskommission (max. 100 Punkte):

Der Besitz eines in Italien oder im Ausland erworbenen Masterabschlusses (M.Sc.) in dem Forschungsgebiet, welches Gegenstand dieser Ausschreibung ist (max. **5 Punkte**);

Der Besitz einer in Italien oder im Ausland erworbenen Promotion oder einer gleichwertigen Qualifikation in dem Forschungsgebiet, welches Gegenstand dieser Ausschreibung ist (max. **15 Punkte**);

Durchführung von Lehr- und Übungsveranstaltungen auf universitärer Ebene in dem Forschungsgebiet, welches Gegenstand dieser Ausschreibung ist (max. **10 Punkte**)

Forschungsaktivitäten und Erfahrung (beruflich oder in Projekten), z.B. als universitärer Forschungsassistent oder als Forscher an anderen renommierten Forschungsinstitutionen): (max. **36 Punkte**);

Veröffentlichungen: Die Bewertung erfolgt aufgrund der Originalität, der wissenschaftlichen Relevanz der Publikation, ihrer Verbreitung innerhalb der wissenschaftlichen Gemeinschaft, der Anzahl der Autoren, sowie der Konsistenz mit dem ausgeschriebenen Forschungsprojekt und Sektor (max. **24 Punkte**).

Mindestpunktezah für die Eignung des Kandidaten/der Kandidatin hinsichtlich der Publikationen, der Titel und der Diskussion mit der Kommission: **50/90 Punkte**.

Mündliche Prüfung:

Kenntnisse der deutschen Sprache werden auf der Grundlage des Lesens und der mündlichen Übersetzung eines von der Kommission ausgewählten Fachtextes und einem kurzen Gespräch bewertet (max. **10 Punkte**).

Kriterien für die Bewertung des Beitrages der Kandidaten an den gemeinschaftlichen Publikationen:

Wenn nicht ausdrücklich angegeben, wird der Beitrag des Kandidaten anhand der Anzahl und Reihenfolge der Autoren bewertet.

Kriterien für die Vergabe der Punkte für die Sprachprüfung:

Die Auswahlkommission wird die Sprachkenntnisse (Deutsch) im Rahmen der mündlichen Prüfung durch Zuweisung einer Punktezah (max. 10 Punkte) für die mündliche Übersetzung eines von der Kommission gewählten technischen Textes und aufgrund einer kurzen Konversation bewerten.

Mindestpunktezah für die Eignung hinsichtlich der Titel, Projekte, Kunstproduktionen und Publikationen: 50

Mindestpunktezah für die Eignung hinsichtlich der Sprachprüfung: 6

Höchstanzahl an Publikationen, die bewertet werden: 12

Art des Arbeitsverhältnisses: full time

Vertragsdauer: 3 Jahre

Arbeitsort: Faculty of Science and Technology

Voraussichtlicher Arbeitsbeginn: Mai 2018

5. Fakultät für Naturwissenschaften und Technik

Session: I. Session 2018

Anzahl an Stellen: 1

PIS: 130417

Projektverantwortlicher: Prof. Angelika Peer

Wissenschaftlich-disziplinärer Bereich: ING-INF/04 (Automation)

Wettbewerbsbereich: 09/G1 (AUTOMATION)

Forschungsbereich oder Titel des Forschungsprojektes (+ Akronym falls notwendig): Erhöhung der Sicherheit in der physikalischen Mensch-Roboter Interaktion

Tätigkeitsbeschreibung: Es gibt ein enormes Potenzial für Roboter, die eng und physisch mit Menschen interagieren und zusammenarbeiten, um die wirtschaftliche Produktivität, Produktvielfalt und Personalisierung zu steigern, Gesundheit und Wohlbefinden für ein unabhängiges Leben zu fördern und die physische Rehabilitation voranzutreiben. Diese Dienste beruhen jedoch auf der Entwicklung neuer Methoden für die Sicherheit von Menschen - insbesondere bei der ständigen physischen Kopplung von Mensch und Roboter, entweder direkt oder durch ein Objekt. Daher soll ein Sicherheitsüberwachungs- und Energieformungssystem zur Verbesserung der menschlichen Sicherheit entwickelt werden, das über das derzeitige Paradigma der Aufprall-bezogenen Verletzungsreduzierung und eigensicheren Robotern hinausgeht und Robotersystemen einen sicheren Betrieb in enger und kontinuierlicher körperlicher Interaktion mit Menschen ermöglicht.

Dabei sollen allgemeine und modulare Modelle für alle Teilsysteme (Mensch, Roboter, Objekt, Kontakte, Umgebung) in Form einer frei parametrisierbaren Modellbibliothek entwickelt werden sowie ein Energieüberwachungssystem und ein sicherheitsverbesserndes Energieformungssystem. Ferner sollen neue physiologisch-inspirierte Sicherheitsmetriken für eine kontinuierliche physische Mensch-Roboter-Interaktion definiert und neue Standardisierungsverfahren und -tests zur Bewertung der menschlichen Sicherheit in der kontinuierlichen Mensch-Roboter-Interaktion entwickelt werden.

Stundenanzahl an Frontalunterricht je akademisches Jahr: 60-120

Art des Auswahlverfahrens: nach Titel, Diskussion der Titel und der wissenschaftlichen Produktion und Sprachprüfung.

Sprache bei der Diskussion: Englisch

Sprachprüfung: Englisch, Deutsch, Italienisch

Kriterien der Vergabe der Punkte für die Titel, Projekte, Kunstproduktionen und jeder einzelnen Publikation während der Diskussion mit der Bewertungskommission (max. 150 Punkte):

1. Besitz eines Forschungsdoktorates (oder gleichwertig) in einem Bereich, der dieser Ausschreibung entspricht (max. 20 Punkte);
2. Note des Diplomabschlusses (max. 10 Punkte)
3. Andere Titel (max. 20 Punkte):
 - a) Post-Graduierten-Diplome;
 - b) Postgraduierte Spezialkurse;
 - c) Qualifikationen im Zusammenhang mit Dienstleistungsverträgen, Stipendien und Ernennungen in nationalen, ausländischen oder internationalen Forschungs-einrichtungen oder in privaten Einrichtungen oder in Konsortien, die einer Forschungstätigkeit nachgehen, belegt und mit Angabe des Zeitraumes und der Dauer der Tätigkeit, sowie andere ordnungsgemäß dokumentierte Qualifikationen, die die Professionalität des Bewerbers einstufen lassen.

4. Nachweis wissenschaftlicher Veröffentlichungen in Konferenzen und Zeitschriften im wissenschaftlich disziplinären Bereich der Ausschreibung (Anzahl der Publikationen im wissenschaftlich disziplinären Bereich, Originalität; wissenschaftliche Bedeutung; Verbreitung innerhalb der wissenschaftlichen Gemeinschaft; Anzahl der Autoren; Relevanz der in den Veröffentlichungen verwendeten Methoden für den wissenschaftlich disziplinären Bereich (max. 20 Punkte).
5. Nachweis von Publikationen und durchgeführten Projekten welche Fachwissen in den Bereichen der dynamischen Systemmodellierung, Systemidentifikation und -steuerung sowie Erfahrung mit dem Entwurf, der Implementierung und der Durchführung von Mensch-Mensch und Mensch-Roboter Experimenten belegen (max. 20 Punkte).
6. Nachweis von Publikationen und durchgeführten Projekten, sowie Zertifikaten welche Erfahrung mit Echtzeit-Betriebssystemen sowie Programmierkenntnisse in C/C++, Python, Matlab/Simulink und ROS belegen (max. 20 Punkte).
7. Nachweis von Aktivitäten der Dokumentation, Kommunikation und Verbreitung von Forschungsergebnissen in der Wissenschaftswelt, der Industrie, und der Öffentlichkeit (Anzahl und Vielfalt der Aktivitäten, z.B. (eingeladene) Vorträge auf Konferenzen/Workshops, Berichterstattungstätigkeiten im Rahmen von Forschungsprojekten, Organisation von Workshops, Special Issues, Editorenschaft von Büchern, Organisation von Ausstellungen und Events wie Tag der offenen Tür, Industrieworkshops etc.) (max. 10 Punkte).
8. Nachweis von Projekten, welche in einem Team durchgeführt wurden, sowie Nachweis von vorhandenen professionellen Netzwerken in die Wissenschaft, Industrie und des öffentlichen Lebens (max. 10 Punkte).
9. Nachweis von Projektverantwortung in Hinblick auf die Verwaltung von eigener Arbeitslast und derer anderer Projektteilnehmer sowie die Verwaltung von Forschungsressourcen (max. 10 Punkte).
10. Nachweis von betreuten Studentenarbeiten und gehaltenen Kursen über Forschungsmethoden sowie die Nutzung von Forschungsgeräten (max. 10 Punkte).

Kriterien für die Bewertung des Beitrages der Kandidaten an den gemeinschaftlichen Publikationen:

Bei Publikationen mit mehreren Autoren wird der individuelle Beitrag des Kandidaten, sofern nicht direkt aus dem Text ersichtlich, auf der Grundlage einer ordnungsgemäß unterzeichneten Erklärung der Verfasser der Arbeit über den Beitrag der einzelnen bestimmt. In Ermangelung einer solchen Erklärung, wird der Beitrag unter den verschiedenen Autoren als gleich gewichtet betrachtet.

Kriterien für die Vergabe der Punkte für die Sprachprüfung:

Die Kenntnis der jeweiligen Sprache, (Englisch, Deutsch, Italienisch), wird auf der Grundlage des Lesens und der mündlichen Übersetzung eines von der Kommission ausgewählten Fachtextes und einer kurzen Konversation bewertet (**max. 10 Punkte/Sprache**).

Mindestpunktezahl für die Eignung hinsichtlich der Titel, Projekte, Kunstproduktionen und Publikationen: 100

Mindestpunktezahl für die Eignung hinsichtlich der Sprachprüfung: Minimum 7 Punkte in Englisch

Höchstanzahl an Publikationen, die bewertet werden: 12

Art des Arbeitsverhältnisses: Vollzeit

Vertragsdauer: 3 Jahre

Arbeitsort: Bruneck e Bozen

Voraussichtlicher Arbeitsbeginn ab sofort, wünschenswerterweise nicht später als 01/06/2018

6. Fakultät für Naturwissenschaften und Technik

Session: I. Session 2018

Anzahl an Stellen: 1

PIS: 128961

Projektverantwortlicher: Prof. Maria Letizia Bertotti

Wissenschaftlich-disziplinärer Bereich: MAT/09 (Operations Research)

Wettbewerbsbereich: 01/A6 (Operations Research)

Forschungsbereich oder Titel des Forschungsprojektes (+ Akronym falls notwendig):
Untersuchung von Entscheidungs-prozessen und Entwicklung von mathematischen Modellen und quantitativen Methoden für die Optimierung, z. Bsp. von Produktions- und Distributionssystemen, die Logistik für Waren und Dienstleistungen, Planung und Durchführung von Aktivitäten. Theoretische Formulierung und Entwicklung von Lösungen-Algorithmen.

Tätigkeitsbeschreibung: Der Kandidat wird Lehre und Forschung im angegebenen wissenschaftlich-disziplinärem Bereich (MAT/09) und zusammenhängend mit der Macro-Area "Fundamental sciences for innovative applications" durchführen.

Stundenanzahl an Frontalunterricht je akademisches Jahr: 60-120

Art des Auswahlverfahrens: nach Titel, Diskussion der Titel und der wissenschaftlichen Produktion und Sprachprüfung.

Sprache bei der Diskussion: Englisch

Sprachprüfung: Italienisch

Kriterien der Vergabe der Punkte für die Titel, Projekte, Kunstproduktionen und jeder einzelnen Publikation während der Diskussion mit der Bewertungskommission (max. 100 Punkte):

Diskussion der Titel:

Max 55 Punkte, die sich wie folgt zusammensetzen:

- Der Besitz eines PhD oder eines gleichwertigen Titels im Gebiet der ausgeschriebenen Position des RTD in Italien oder im Ausland erlangt (max. 12 Punkte);
- Forschungsaktivitäten an qualifizierten italienischen und ausländischen Institutionen (max. 12 Punkte);
- Gehaltene Seminare an italienischen und ausländischen Universitäten und bei nationalen und internationalen Konferenzen (max. 5 Punkte);
- Durchführung von didaktischen Tätigkeiten auf universitärer Ebene (max. 20 Punkte).
- Hohe wissenschaftliche nationale oder internationale Anerkennung (max. 6 Punkte).

Diskussion der Veröffentlichungen:

Max. 45 Punkte, die sich wie folgt zusammensetzen:

- bis zu 3.75 Punkte pro jene einzelne Publikation (von denen am Punkt 23), die jeweils anhand folgender Kriterien evaluiert wird: Originalität, wissenschaftliche Relevanz der redaktionellen Positionierung, Verbreitung innerhalb der wissenschaftlichen Gemeinschaft, Anzahl der Autoren, Kongruenz der Methoden in den Publikationen mit dem Forschungsprojekt und dem wissenschaftlich-disziplinären Bereich berücksichtigt.

Für die Eignung sind 60% der Gesamtpunkte erforderlich.

Kriterien für die Bewertung des Beitrages der Kandidaten an den gemeinschaftlichen Publikationen:

Bei Publikationen mit mehreren Autoren wird der individuelle Beitrag des Kandidaten, sofern nicht auf der Grundlage einer ordnungsgemäß unterzeichneten Erklärung der Verfasser der Arbeit über den Beitrag der einzelnen bestimmt, unter den verschiedenen Autoren als gleich gewichtet betrachtet.

Kriterien für die Vergabe der Punkte für die Sprachprüfung:

Die Kenntnis der italienischen Sprache wird auf der Grundlage des Lesens, einer von der Kommission ausgewählten mündlichen Übersetzung eines Textes und einem kurzen Gespräch bewertet. Die Kommission wird abschätzen: schwach, genügend, zufriedenstellend, gut, sehr gut, ausgezeichnet.

Mindestpunktezah für die Eignung hinsichtlich der Titel, Projekte, Kunstproduktionen und Publikationen: 60

Mindestpunktezah für die Eignung hinsichtlich der Sprachprüfung: Zufriedenstellend

Höchstanzahl an Publikationen, die bewertet werden: 12

Art des Arbeitsverhältnisses: Vollzeit

Vertragsdauer: 3 Jahre

Arbeitssitz: Bozen

Voraussichtlicher Arbeitsbeginn: 01.05.2018

Art. 2

Erfordernisse für die Teilnahme

Für die Teilnahme am vergleichenden Bewertungsverfahren im wissenschaftlich-disziplinären Bereich **AGR/05 (Wald- und Forstwirtschaft)** ist folgendes Erfordernis vorgesehen: Forschungsdoktorat oder gleichwertiger ausländischer Titel

Für die Teilnahme am vergleichenden Bewertungsverfahren im wissenschaftlich-disziplinären Bereich **AGR/12 (Phytopathologie)** ist folgendes Erfordernis vorgesehen: Forschungsdoktorat oder gleichwertiger ausländischer Titel in biologischen Wissenschaften, Agrarwissenschaften, Forstwissenschaften oder verwandten wissenschaftlichen Disziplinen

Für die Teilnahme am vergleichenden Bewertungsverfahren im wissenschaftlich-disziplinären Bereich **AGR/13 (Agrarchemie)** ist folgendes Erfordernis vorgesehen: Forschungsdoktorat oder gleichwertiger ausländischer Titel im Bereich der Agrarwissenschaften

Für die Teilnahme am vergleichenden Bewertungsverfahren im wissenschaftlich-disziplinären Bereich **ICAR/01 (Hydraulik)** ist folgendes Erfordernis vorgesehen: Forschungsdoktorat oder gleichwertiger ausländischer Titel in in Hydraulik Ingenieurwesen, Umweltingenieurwesen, Energietechnik

Für die Teilnahme am vergleichenden Bewertungsverfahren im wissenschaftlich-disziplinären Bereich **ING-INF/04 (Automation)** ist folgendes Erfordernis vorgesehen: Forschungsdoktorat oder gleichwertiger ausländischer Titel in Robotik, Regelungstechnik, Maschinenbau, Elektrotechnik, Informatik, Physik

Für die Teilnahme am vergleichenden Bewertungsverfahren im wissenschaftlich-disziplinären Bereich **MAT/09 (Operations Research)** ist folgendes Erfordernis vorgesehen: Forschungsdoktorat oder

gleichwertiger ausländischer Titel in in Mathematik, mit Ausrichtung in Operations Research oder jedenfalls im Bereich der Operations Research

Am vergleichenden Bewertungsverfahren dürfen folgende Kandidatèn nicht teilnehmen:

- a) Universitätsprofessoren erster und zweiter Ebene und Forscher auf Planstelle, auch falls sie bereits aus dem Dienst ausgeschieden sind
 - b) jene Personen, welche für zwölf, auch nicht aufeinanderfolgenden Jahren, Inhaber von Verträgen als Forschungsassistent/innen oder Inhaber der Juniorprofessur gemäß Art. 22 und 24 des Gesetzes 240/2010 bei der Universität oder anderen staatlichen, nichtstaatlichen oder Fern-Universitäten in Italien oder bei Körperschaften, gemäß Art. 22, Abs. 1, waren. Für die Berechnung dieses Zeitraumes muss auch die in dieser Ausschreibung festgelegte Vertragsdauer hinzugezählt werden. Für die Berechnung der oben genannten Zeiträume zählen nicht die genossenen Mutterschaftsurlaube oder die Abwesenheiten aufgrund von Krankheit gemäß den geltenden Bestimmungen.
 - c) jene Personen, welche mit einem Professor der Organisationseinheit, welche die Einleitung des Auswahlverfahrens vorgeschlagen hat, mit dem Rektor, dem Universitätsdirektor oder einem Mitglied des Universitätsrates verheiratet, bis einschließlich zum 4. Grad verwandt oder verschwägert sind.
- 1) Sämtliche oben genannten Erfordernisse müssen bei Ablauf der Einreichfrist der Gesuche zur Teilnahme am vergleichenden Bewertungsverfahren gegeben sein.

Art. 3

Modalitäten für die Einreichung des Gesuches

- 1) Die Gesuche zur Teilnahme an diesem vergleichenden Bewertungsverfahren müssen auf stempel-freiem Papier gemäß Anlage „A“ <https://www.unibz.it/de/home/position-calls/positions-for-academic-staff/?departments=370&group=16&year=2018> innerhalb spätestens 30 Tagen ab dem Tag nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung dieser Ausschreibung im Gesetzesanzeiger der Republik eingereicht werden.
- 2) Das Gesuch, welches auf der letzten Seite unterzeichnet und datiert sein muss, ist an folgende Adresse zu richten:
Freie Universität Bozen
Servicestelle Lehrpersonal (Wettbewerb)
Universitätsplatz, 1 – Postfach 276
39100 Bozen

Das Gesuch zur Teilnahme am vergleichenden Bewertungsverfahren kann persönlich eingereicht (Öffnungszeiten: von Montag bis Freitag von 08.30 bis 12:30 Uhr sowie montags, dienstags und donnerstags von 14 bis 17 Uhr) oder mit Einschreibebrief mit Rückantwort oder mit einem anderen dessen Erhalt bestätigenden Mittel (**personnel_academic@pec.unibz.it, nur wenn von einer pec - posta elettronica certificata - abgesendet**) innerhalb der oben genannten Frist zugesendet werden. Zu diesem Zweck ist der Stempel und das Datum der Postannahmestelle gemäß DPR Nr. 1077 vom 28.12.1970 relevant.

Der Kandidat muss dem Gesuch in Papierform ein elektronisches Hilfsmittel (z.B. USB Stick oder eine CD) beilegen, in dem sämtliche eingereichte Dokumente (auch die Publikationen) enthalten sind (wenn möglich in PDF-Format).

Die Universität übernimmt keine Verantwortung für eventuelle Fehlzustellungen.

- 3) Auf dem Umschlag ist, zusätzlich zur Anschrift gemäß Absatz 2, folgendes anzuführen: "Gesuch: vergleichendes Bewertungsverfahren für eine Juniorprofessur", sowie die genauen Angaben zur Fakultät, zum wissenschaftlich-disziplinären Bereich, zum Forschungsbereich sowie den Vor- und Zunamen und die eigene Adresse (das vom Kandidaten gewählte Domizil, an dem die Mitteilungen über das vergleichende Bewertungsverfahren zugesendet werden).
- 4) Im Gesuch (s. Anhang 'A') muss der Kandidat seinen Vor- und Zunamen anführen und unter eigener Verantwortung folgendes erklären:
 - a) Geburtsdatum und -ort
 - b) die Steuernummer (nur für italienische Staatsbürger)
 - c) den Wohnsitz, mit Angabe der Straße, der Hausnummer, der Stadt, der Provinz, des Postfaches

- d) die Staatsbürgerschaft
- e) die Gemeinde, in deren Wählerliste er eingetragen ist oder die Gründe für die Nichteintragung oder die Löschung aus denselben Listen
Die ausländischen Staatsbürger müssen erklären, dass sie im Herkunftsstaat im Besitz der zivilen und politischen Rechte sind.
- f) nicht strafrechtlich verurteilt worden zu sein und dass kein gerichtliches Straf- oder Ermittlungsverfahren anhängig ist (anderenfalls angeben welche)
- g) die Höchstdauer von 12 Jahren als Forschungsassistent gemäß Art. 22 des Gesetzes Nr. 240/2010 und als Inhaber einer Juniorprofessur gemäß Art. 24 des Gesetzes Nr. 240/2010, auch nicht kontinuierlich und auch an anderen staatlichen, nicht staatlichen oder telematischen Universitäten bzw. an anderen Einrichtungen gemäß Art. 22 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 240/2010, nicht zu überschreiten. Für die Berechnung dieses Zeitraumes wird auch die in dieser Ausschreibung festgelegte Vertragsdauer hinzugezählt.
- h) in die gegenständliche Ausschreibung Einsicht genommen zu haben und mit deren Bestimmungen einverstanden zu sein
 - i) dass der Inhalt der in elektronischer Form eingereichten Kopien mit dem Inhalt der in Papierform übermittelten Kopien übereinstimmt
 - j) nicht Universitätsprofessor erster oder zweiter Ebene oder Forscher auf Planstelle, auch falls vom Dienst ausgeschieden, zu sein
 - k) nicht mit einem Professor der Fakultät, welche die Einleitung dieses Auswahlverfahren beantragt hat, sowie mit dem Rektor, dem Universitätsdirektor oder einem Mitglied des Universitätsrates der Freien Universität Bozen verheiratet oder in einem Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis, bis zum 4. Grad einschließlich, zu stehen
 - l) nicht von einer öffentlichen Verwaltung wegen andauernder ungenügender Leistung entlassen worden zu sein oder ein öffentliches Amt gemäß Art. 127 Abs. 1 Buchst. d) des DPR 3/1957 verloren zu haben, da dieses aufgrund des Erstellens von unwahrheitsgetreuen oder von unheilbaren fehlerhaften Dokumenten erworben wurde. Weiters wurde das Dienstverhältnis nicht aus Disziplinargründen, einschließlich der Gründe gemäß Art. 21 des GvD Nr. 29 vom 3. Februar 1993, aufgelöst.
 - m) im Falle der Anstellung damit einverstanden zu sein, dass die Servicestelle Lehrpersonal den wissenschaftlichen Lebenslauf der wissenschaftlichen *Mentoring group* der zugehörigen Fakultät zusendet, welche die Bewertung zwecks eventueller Anerkennung der Wissenschaftszulage vornimmt.
 - n) eventuelle Tätigkeiten, welche nicht im Art. 12 dieser Ausschreibung aufgezählt sind
 - o) dass die Angaben im *Curriculum Vitae*, welches dem Teilnahmegesuch beigelegt ist, der Wahrheit entsprechen und damit einverstanden zu sein, dass die Verfahrensverantwortliche die eventuell im Rahmen dieses Auswahlverfahrens eingereichten Ersatzerklärungen überprüft
 - p) die Datenschutzbelehrung im Sinne des Art. 13 des GvD Nr. 196/2003 erhalten zu haben und zu wissen, dass die gelieferten personenbezogenen Daten, auch sensibler und gerichtlicher Natur nur zum Zweck des gegenständlichen Auswahlverfahrens und des eventuellen Vertragsabschlusses im Sinn des Datenschutzkodex bearbeitet werden können
 - q) die gewählte Anschrift, an welche sämtliche Informationen über dieses Auswahlverfahren zu senden sind (Adresse mit Postfach, Telefonnummer, eventuelle E-Mail-Adresse und Faxnummer) und die Verpflichtung eventuelle nachfolgende Änderungen mitzuteilen.
- 5) Die Kandidaten mit *Handicap* geben, gemäß Art. 20 des Gesetzes Nr. 104 vom 5. Februar 1992, im Teilnahmegesuch die entsprechenden Hilfsmittel sowie eventuelle zusätzliche Zeiten für die Durchführung der Diskussion an.
- 6) Sämtliche Änderungen der mitgeteilten Informationen gemäß Absatz 4 dieses Artikels sind der Freien Universität Bozen, Servicestelle Lehrpersonal, Franz-Innerhofer-Platz, 8, 39100 Bozen, schriftlich mitzuteilen.

Die Universität haftet nicht für eventuelle Fehlleitungen durch das Postamt oder welche auf Dritte, Zufall oder höhere Gewalt zurückzuführen sind. Auf jeden Fall haftet sie nicht für Fehlleitungen, welche nicht auf ein Verschulden der Universität zuzuschreiben sind sowie für die Nichtrücküberstattung der Rückantwort des Einschreibebriefes, der Dokumente und Mitteilungen betreffend das gegenständliche Auswahlverfahren.

Sollte sich die Anschrift des Bewerbers von seinem Wohnsitz unterscheiden, dann haftet die

Universität auch nicht für die Nichtannahme einer Mitteilung, welche mittels Einschreibebrief mit Rückantwort an die vom Bewerber bestimmte Anschrift übermittelt wurde.

Art. 4 *Einreichung der Titel*

- 1) Zum Zwecke dieser Ausschreibung werden die wissenschaftlichen, didaktischen und künstlerischen Titel sowie die Publikationen als „Titel“ betrachtet und die Dokumente, welche den Besitz eines bestimmten Titels belegen, werden als „Bescheinigung“ angesehen. Der Kandidat muss dem Gesuch zur Teilnahme am vergleichenden Bewertungsverfahren folgende Unterlagen auf stempelfreiem Papier beilegen:
 - a) 1 Kopie eines gültigen Personalausweises und der Steuernummer
 - b) 1 Kopie des Curriculum Vitae der didaktischen und wissenschaftlichen Tätigkeit, verfasst gemäß Anlage „C“ dieser Ausschreibung
 - c) Titel, welche für dieses Auswahlverfahren als geeignet angesehen werden
 - d) 1 Liste der Publikationen, welche für dieses Bewertungsverfahren als geeignet angesehen werden und gemäß Art. 5 Absatz 3 dieser Ausschreibung erstellt wurde
 - e) 1 Liste sämtlicher Dokumente, welche dem Teilnahmegesuch beigelegt sind [eine allgemeine Auflistung der im Umschlag enthaltenen Dokumente gemäß den Buchstaben a), b), c) und d) dieses Absatzes].

- 2) Die Titel gemäß Absatz 1 Buchstabe c) dieses Artikels müssen, falls von italienischen öffentlichen Verwaltungen ausgestellt, in eine der folgenden Formen eingereicht werden:
 - a) mit einer Ersatzerklärung des Notorietätsaktes laut Art. 47 des D.P.R. Nr. 445 vom 28.12.2000. Der Kandidat muss folgendes einreichen:
 - 1 Kopie jedes einzelnen Titels
 - 1 Erklärung gemäß Anlage „B“, unterzeichnet und datiert auf der letzten Seite, mit welcher er unter eigener Verantwortung erklärt, dass die Kopien der beigelegten Titel, mit genauer Angabe des Datums und Ortes ihres Erwerbs sowie der Verwaltung bei welcher sie erworben wurden, mit dem Original übereinstimmen. Diese Erklärung ersetzt die Liste der Titel.
 - 1 Kopie des Personalausweises.

 - b) mit einer Ersatzerklärung einer Bescheinigung gemäß Art. 46 des D.P.R. Nr. 445 vom 28.12.2000, mit welcher er unter eigener Verantwortung erklärt, im Besitz von Titeln zu sein, welche in Bezug auf den Ort und das Datum ihres Erwerbs sowie der Verwaltung bei welcher sie erworben wurden, genau beschrieben sind. Der Kandidat muss folgendes einreichen:
 - 1 Erklärung gemäß Anlage „B“, unterzeichnet und datiert auf der letzten Seite, welcher die Liste der Titel ersetzt
 - 1 Kopie des Personalausweises.

Die Universität darf keine Bescheinigungen von italienischen öffentlichen Verwaltungen annehmen oder beantragen.

Sollten solche Bescheinigungen dem Teilnahmegesuch beigelegt werden, dann werden sie für die vergleichende Bewertung nicht berücksichtigt.

Bescheinigungen, welche von privaten Körperschaften ausgestellt oder im Ausland erworben wurden, können wie folgt eingereicht werden:

- a) im Original, oder
- b) in beglaubigter Kopie oder
- c) mit Ersatzerklärung des Notorietätsaktes gemäß Artikel 47 des D.P.R. Nr. 445 vom 28. Dezember 2000 (s. Anlage „B“).

Sämtliche Modalitäten für die Abgaben von Ersatzerklärungen gemäß Anhang „B“ gelten sowohl für italienische Staatsbürger als auch für Bürger aus EU-Staaten.

Bürger aus Nicht-EU-Staaten können die oben genannten Ersatzerklärungen nur in jenen Fällen verwenden, in denen Tatsachen, Zustände und persönliche Eigenschaften nachgewiesen werden, welche von italienischen öffentlichen Einrichtungen bescheinigt oder bestätigt werden können. Davon ausgenommen sind Sonderbestimmungen im Bereich Einwanderung und Status von Ausländern.

- 3) Das Curriculum und die Dokumente gemäß den Buchstaben d) und e) des Absatzes 1 dieses Artikels müssen vom Kandidaten auf der letzten Seite unterzeichnet und datiert sein.
- 4) Kein Titel, welcher der Universität zugesendet wird, wird zurückerstattet.
- 5) Die Zusendung der Publikationen kompensiert nicht die fehlende oder verspätete Einreichung des Teilnahmegesuches.
- 6) Unbeschadet der ausdrücklich vom Gesetz vorgesehenen Ausnahmen, kann das oben genannte Formblatt "B" auch verwendet werden, um direkt bekannte Tatsachen, Zustände und persönliche Eigenschaften zu erklären, welche nicht im Art. 46 des DPR Nr. 445 vom 28.12.2000 vorgesehen sind.
- 7) Bezüglich der Bürger aus Nicht-EU-Staaten müssen die vom Herkunftsstaat ausgestellten Bescheinigungen dessen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und von den zuständigen italienischen Konsulaten beglaubigt sein.
- 8) Die von den Kandidaten erklärten Tatsachen, Zustände und persönlichen Eigenschaften werden als gültig betrachtet, unbeschadet der Möglichkeit von Seiten der Universität Kontrollen, auch Stichproben, über deren Wahrheitsgehalt durchzuführen.
Bei Falscherklärungen wird der Kandidat vom Bewertungsverfahren ausgeschlossen und gemäß Strafgesetzbuch und den geltenden Sonderbestimmungen im Sinne des Art. 76 des DPR Nr. 445 vom 28.12.2000 der Gerichtsbehörde angezeigt.
- 9) Bescheinigungen oder Bestätigungen können in der Originalsprache eingereicht werden, falls diese eine der folgenden Sprachen ist: Italienisch, Französisch, Englisch, Deutsch und Spanisch.
Sollten die Bescheinigungen oder Bestätigungen auf Französisch, Deutsch oder Spanisch eingereicht werden, dann kann die Bewertungskommission von den Kandidaten eine Ergänzung mittels Zusendung der italienischen Übersetzung verlangen.
Der italienischen Übersetzung ist eine Ersatzerklärung des Notorietätsaktes gemäß Art. 47 des DPR Nr. 445 vom 28.12.2000 beizulegen, mit welcher bescheinigt wird, dass der übersetzte Text mit dem Original übereinstimmt (s. Anhang „B“).
- 10) Jedem Titel, welcher von einem italienischen Staatsbürger oder einem Bürger eines EU-Staates oder eines Nicht-EU-Staates in einer anderen Sprache als der italienischen, französischen, englischen, deutschen und spanischen eingereicht wurde, muss gemäß Art. 33 Abs. 3 des DPR Nr. 445 vom 28.12.2000 eine mit dem ausländischen Text übereinstimmende italienische Übersetzung eingereicht werden, welche von der zuständigen diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder von einem amtlichen Übersetzer verfasst wurde. Titel, welche in einer anderen als der oben genannten Sprachen verfasst sind und nicht der oben genannten Übersetzung beigelegt sind, werden von der Bewertungskommission nicht bewertet.

Art. 5

Zusendung von Publikationen

- 1) Die Publikationen können gemeinsam mit dem Gesuch zur Teilnahme am Bewertungsverfahren eingereicht werden.

Die Publikationen, welche vom Kandidaten für dieses Bewertungsverfahren als geeignet angesehen werden und im Gesuch gemäß Art. 4 Abs. 1 Buchst. d) angeführt sind, müssen innerhalb spätestens 30 Tagen ab dem Tag nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung dieser Ausschreibung im Gesetzesanzeiger der Republik mit Einschreibebrief mit Rückantwort oder mit einem anderen deren Erhalt bestätigenden Mittel (**personnel_academic@pec.unibz.it, nur wenn von einer pec - posta elettronica certificata - abgesendet**), oder persönlich (Öffnungszeiten: von Montag bis Freitag von 10 bis 12 Uhr sowie montags, dienstags und donnerstags von 14 bis 17 Uhr) an folgende Anschrift eingereicht werden:

Freie Universität Bozen
 Servicestelle Lehrpersonal (Wettbewerb)
 Universitätsplatz, 1 – Postfach 276
 39100 Bozen

Für die Publikationen, welche mit Einschreibebrief mit Rückantwort zugesendet werden, ist, gemäß DPR Nr. 1077 vom 28.12.1970, der Stempel und das Datum der Postannahmestelle ausschlaggebend.

Die Universität übernimmt keine Verantwortung für eventuelle Fehlzustellungen.

- 2) Falls ein Kandidat mehr Veröffentlichungen einreicht als in Art. 1 der vorliegenden Ausschreibung vorgesehen sind, wird die Bewertungskommission nur die vorgesehene Höchstzahl in der vom Kandidat angegebenen Reihenfolge, bewerten.
- 3) Die Publikationen werden nur bewertet, falls sie in öffentlichen Katalogen als Publikationen rückverfolgt werden können.
- 4) Den Publikationen muss eine Liste derselben beigelegt sein, welche auf der letzten Seite unterzeichnet und datiert ist. In dieser Liste sind die Publikationen in zeitlicher Reihenfolge mit Angabe der jeweiligen Kategorie gemäß internationalen Standard für bibliografische Angaben mit Angabe der DOI, falls möglich, anzuführen. Bei mehreren Autoren ist der gegebenenfalls vorgesehene Hauptautor in Kursivschrift anzugeben. Am linken Rand sind weiters die besonders bedeutsamen Veröffentlichungen mit einem Stern (*) zu kennzeichnen. Falls wichtig, Index und Auswirkung der Zeitschrift angeben.
- 5) Auf dem Umschlag, in dem die Publikationen enthalten sind, ist folgendes anzuführen: "Publikationen: vergleichendes Bewertungsverfahren für eine Juniorprofessur", sowie die genauen Angaben zur Fakultät, zum wissenschaftlich-disziplinären Bereich, zum Forschungsbereich sowie den Vor- und Zunamen und die eigene Adresse (das vom Kandidaten gewählte Domizil, an dem die Mitteilungen über das vergleichende Bewertungsverfahren zugesendet werden).
- 6) Die Publikationen, welche nach der Einreichfrist gemäß Absatz 1 dieses Artikels eingereicht oder zugesendet werden, werden von der Bewertungskommission nicht bewertet.
- 7) Für das Bewertungsverfahren gemäß Art. 1 dieser Ausschreibung werden die Presseauszüge und die Werke, welche bei Fälligkeit der Ausschreibung gemäß Gesetz Nr. 106 vom 15.04.2004 und DPR Nr. 252 vom 03.05.2006 hinterlegt wurden, bewertet.
- 8) Die Publikationen, versehen mit einer Kopie ihrer Liste, können wie folgt eingereicht werden:
 - a) im Original
 - b) in beglaubigter Kopie
 - c) in einfacher Kopie. In diesem Fall ist eine Ersatzerklärung des Notorietätsaktes beizulegen (s. Anhang „B“, auf der letzten Seite unterschrieben und mit einer Kopie des Personalausweises), mit welcher im Sinne des Art. 47 des DPR Nr. 445 vom 28.12.2000 bescheinigt wird, dass die Kopie mit dem Original übereinstimmt. Dabei werden Angaben zum Autor, zum Titel des Werkes, zum Ort und Datum der Veröffentlichung und der Nummer des Werkes gemacht.
- 9) Sollten mit dem Original übereinstimmende Kopien gemäß Abs. 7 Buchst. c) dieses Artikels eingereicht werden:
 - a) bei in Italien gedruckten Arbeiten muss auch bescheinigt werden, dass dieselben gemäß Gesetz Nr. 106 vom 15.04.2004 und DPR Nr. 252 vom 03.05.2006 hinterlegt wurden
 - b) bei im Ausland gedruckten Arbeiten sind das Datum und der Ort der Veröffentlichung anzugeben.
- 10) Die Publikationen können in der Originalsprache eingereicht werden, falls diese eine der folgenden Sprachen ist: Italienisch, Französisch, Englisch, Deutsch und Spanisch.
Sollten die Publikationen auf Französisch, Englisch, Deutsch oder Spanisch eingereicht werden, dann kann die Bewertungskommission von den Kandidaten eine Ergänzung mittels Zusendung der italienischen Übersetzung verlangen.
Die eventuell übersetzten Texte müssen in maschinengeschriebener Ausfertigung und gemeinsam mit dem Text in der Originalsprache eingereicht werden. Desweiteren ist eine Ersatzerklärung des Notorietätsaktes gemäß Art. 47 des DPR Nr. 445 vom 28.12.2000 beizulegen, mit welcher die Übereinstimmung des übersetzten Textes mit dem Original bescheinigt wird (s. Anhang „B“).
- 11) Publikationen in einer anderen Sprache als der italienischen, französischen, englischen, deutschen und spanischen müssen in eine der letztgenannten Sprachen übersetzt werden.
Sollten die Publikationen nicht in italienischer Sprache eingereicht werden, dann kann die Bewertungskommission von den Kandidaten eine Ergänzung mittels Zusendung der italienischen Übersetzung verlangen.
Die übersetzten Texte müssen in maschinengeschriebener Ausfertigung und gemeinsam mit dem Text

in der Originalsprache eingereicht werden. Desweiteren ist eine Ersatzerklärung des Notorietätsaktes gemäß Art. 47 des DPR Nr. 445 vom 28.12.2000 beizulegen, mit welcher die Übereinstimmung des übersetzten Textes mit dem Original bescheinigt wird (s. Anhang „B“).

- 12) Für die vergleichenden Bewertungsverfahren betreffend die linguistischen Bereiche können Publikationen in der Sprache oder in den Sprachen für welche das Bewertungsverfahren ausgeschrieben wurde, auch falls nicht eine der Sprachen gemäß Abs. 9 dieses Artikels, eingereicht werden.
- 13) Die Publikationen müssen auf jeden Fall übermittelt werden, auch falls diese bereits schon dieser oder einer anderen Verwaltung im Zusammenhang der Teilnahme an einem anderen Auswahlverfahren eingereicht wurden.
- 14) Die fehlende Übermittlung der Publikationen innerhalb der vorgeschriebenen Frist bedeutet nicht den Verzicht auf das vergleichende Bewertungsverfahren. Die Bewertungskommission bewertet trotzdem den Kandidaten aufgrund des Curriculum Vitae und darf nicht die Publikationen, auch falls persönlich bekannt, bewerten.

Die Bewertungskommission berücksichtigt nicht Publikationen, welche mit den im Teilnahmegesuch vorgesehenen Publikationen nicht übereinstimmen oder deren Ausgabe unterschiedlich ist.

- 15) Keine der Verwaltung übermittelte Publikation wird zurückgesendet. Die Kandidaten können trotzdem die Publikationen zurück erhalten, vorbehaltlich eventueller laufender Streitverfahren und gemäß nachfolgenden Art. 14, indem sie sich innerhalb von sechs Monaten ab Dekret des Rektors zur Rechtmäßigkeit der Dokumente persönlich oder mit einer bevollmächtigten Person an die Servicestelle Lehrpersonal wenden. Nach Ablauf dieser Frist kann die Universität frei über die nicht abgeholtten Unterlagen verfügen.

Art. 6

Ausschluss aus dem vergleichenden Bewertungsverfahren

- 1) Die Kandidaten nehmen mit Vorbehalt am vergleichenden Bewertungsverfahren teil. Der Ausschluss wegen fehlender Erfordernisse zur Teilnahme kann in jeder Phase des Verfahrens mit Dekret des Rektors der Universität erfolgen.
- 2) Insbesondere werden jene Kandidaten ausgeschlossen, welche
 - a) nicht unterzeichnete Gesuche einreichen
 - b) aus irgendeinen Grund das Gesuch nicht innerhalb der Frist gemäß Art. 5 Abs. 1 dieser Ausschreibung einreichen oder zusenden.

Art. 7

Verzicht auf die Teilnahme

- 1) Der Verzicht auf die Teilnahme am vergleichenden Bewertungsverfahren (s. Anhang "D") muss dem Präsidenten der Bewertungskommission (Fax +39 0471 017009) und zur Kenntnisnahme der oder dem Verfahrensverantwortlichen (Fax +39 0471 011309) übermittelt werden.
Verzichtserklärungen vor der Ernennung der Bewertungskommission sind ausschließlich der oder dem Verfahrensverantwortlichen zu senden (Fax +39 0471 011309).
- 2) Der Verzicht ist für die ab dessen Erhalt stattfindende Sitzung wirksam.
- 3) Die Abwesenheit eines Kandidaten bei der öffentlichen Diskussion mit der Kommission über die Titel, Projekte, künstlerische Produktion und Publikationen wird als Verzicht angesehen.

Art. 8

Bewertungskommission

- 1) Die Bewertungskommission setzt sich aus drei Professoren erster Ebene oder zwei Professoren erster Ebene und einem Professor zweiter Ebene einer italienischen oder ausländischen Universität zusammen.
- 2) Die Mitglieder der Bewertungskommission werden von der Struktur, welche die Einleitung des Bewertungsverfahrens beantragt hat, namhaft gemacht.

- 3) Die Bewertungskommission wird mit einer Verfügung ernannt, welche auch auf den Web-Seiten der Universität veröffentlicht wird.

Die Bewertungskommission bleibt für sechs Monate ab Ernennungsdekret im Amt und kann nur einmal für höchstens vier Monate erneuert werden.

Sollten die Arbeiten nicht innerhalb der verlängerten Frist abgeschlossen werden, dann ersetzt der Rektor mit begründeter Maßnahme die Mitglieder, welche für den Verzug verantwortlich sind, und legt gleichzeitig eine neue Frist für die Beendigung der Arbeiten fest.

- 4) Die Bewertungskommission kann alle Sitzungen in telematischer Form abhalten, unter der Voraussetzung, dass sämtliche Unterlagen aller Kandidaten auch in elektronischer Form verfügbar sind.

Art. 9

Modalitäten der Auswahl

- 1) Die Auswahl erfolgt durch eine vorherige Bewertung der Kandidaten aufgrund einer beschreibenden Bewertung der Titel, Projekte, künstlerischen Produktion, des Curriculum Vitae und der Publikationen, einschließlich der Dissertation, gemäß den mit MD Nr. 243 vom 25. Mai 2011 festgelegten Kriterien.

- 2) Die vergleichende Bewertung der Bewertungskommissionen erfolgt unter Berücksichtigung des spezifischen Wettbewerbsbereiches und eventuell des wissenschaftlich-disziplinären Bereiches, des Curriculum Vitae und der folgenden von den Kandidaten dokumentierten Titel:

- a) Forschungsdoktorat oder gleichwertiger Titel oder, für die betreffenden Bereiche, das medizinische Spezialisierungsdiplom oder gleichwertiger Titel, welche in Italien oder im Ausland erworben wurden
- b) eventuelle Lehrtätigkeit an in- oder ausländischen Universitäten
- c) nachgewiesene Bildungs- oder Forschungstätigkeit an renommierten in- oder ausländischen Einrichtungen
- d) nachgewiesene Tätigkeit im klinischen Bereich in Wettbewerbsbereichen, in denen spezifische Kompetenzen erforderlich sind
- e) Umsetzung von Projekten in Bezug auf Wettbewerbsbereiche, in denen diese vorgesehen sind
- f) Organisation, Leitung und Koordination von nationalen und internationalen Forschungsgruppen oder Teilnahme daran
- g) Inhaber von Patenten in Bezug auf Wettbewerbsbereiche, in denen diese vorgesehen
- h) Referent bei nationalen und internationalen Kongressen und Tagungen
- i) nationale und internationale Preise für die geleistete Forschungstätigkeit
- j) europäisches international anerkanntes Spezialisierungsdiplom aus Wettbewerbsbereichen, wo dies vorgesehen ist.

Die einzelnen Titel gemäß Absatz 2 werden bewertet, indem ihre Wichtigkeit in Bezug auf die Qualität und Quantität der von den Kandidaten geleisteten Forschungstätigkeit in Betracht gezogen wird.

- 3) Bei der vorherigen Bewertung der Titel berücksichtigen die Bewertungskommissionen ausschließlich Publikationen oder für die Veröffentlichung angenommene Texte gemäß den geltenden Bestimmungen sowie Aufsätze und Artikel in Zeitschriften in Papier- oder digitaler Form, ausgenommen interne Stellungnahmen oder Abteilungsberichte. Die Dissertation oder gleichwertige Titel werden berücksichtigt, auch falls die in diesem Absatz genannten Bedingungen nicht erfüllt sind.

Die Bewertungskommissionen bewerten die Publikationen gemäß Absatz 1 anhand folgender Kriterien:

- a) Originalität, Innovation, methodologische Strenge und Relevanz jeder einzelnen Publikation
- b) Übereinstimmung der einzelnen Publikation mit dem ausgeschriebenen Wettbewerbsbereich und dem/den eventuellen wissenschaftlich-disziplinären Bereich/en oder damit zusammenhängenden interdisziplinären Themen
- c) wissenschaftliche Bedeutung des Herausgebers jeder einzelnen Publikation und ihre Verbreitung innerhalb der wissenschaftlichen Gemeinschaft
- d) analytische Festlegung des individuellen Beitrages des Kandidaten im Falle seiner Teilnahme an gemeinschaftlichen Arbeiten, auch anhand von Kriterien, welche von der internationalen wissenschaftlichen Gemeinschaft anerkannt werden.

Die Bewertungskommissionen müssen auch den gesamten Bestand an Publikationen, die Intensität und die zeitliche Kontinuität der Publikationen bewerten, unbeschadet der Zeiträume in denen aus

dokumentierten Gründen höherer Gewalt, insbesondere auf Grund von elterlichen Aufgaben, keine Forschungstätigkeit geleistet wurde.

In den Wettbewerbsbereichen in denen sich der Usus auf internationaler Ebene konsolidiert hat, bedienen sich die Bewertungskommissionen folgender Indikatoren mit Bezug auf die Einreichfrist der Bewerbungen:

- a) Gesamtanzahl an Zitaten und Querverweisen
- b) Durchschnittliche Anzahl an Zitaten und Querverweisen je Publikation
- c) «impact factor» insgesamt;
- d) Durchschnittlicher «impact factor» je Publikation
- e) Verbindung der vorhergehenden Parameter zur Bewertung des Einflusses der Publikationen des Kandidaten (Hirsch-Index oder ähnlich)

- 4) Nach der einleitenden Bewertung werden die vergleichsweise besten Kandidaten, im Rahmen von 10 bis 20 % der gesamten Kandidaten und jedenfalls nicht weniger als sechs, zur öffentlichen Diskussion mit der Kommission über die Titel, Projekte, Publikationen und künstlerische Produktion zugelassen. Diese kann auch in Form eines öffentlich zugänglichen Seminars abgehalten werden. Sollten sechs oder weniger Kandidaten teilnehmen, dann sind alle Kandidaten zur Diskussion einzuladen.

Nach der Diskussion werden den Titeln, den Projekten, der künstlerischen Produktion und den einzelnen Publikationen der Kandidaten Punkte zugewiesen.

- 5) Die Diskussion kann auch per Videokonferenz erfolgen.
- 6) Während der mündlichen Prüfung werden, sofern vorgesehen, die angemessenen Kenntnisse der Unterrichtssprache der Universität festgestellt. Die mündliche Prüfung erfolgt im Rahmen der öffentlichen Diskussion mit der Bewertungskommission und in der Sprache/in den Sprachen gemäß Art. 1 dieser Ausschreibung.
- 7) Der Termin/Die Termine der öffentlichen Diskussion mit der Kommission über die Titel, die Projekte, die künstlerische Produktion und die Publikationen werden den Kandidaten rechtzeitig mitgeteilt.
- 8) Für die Abhaltung der Diskussion muss der Kandidat eines der folgenden gültigen Dokumente gemäß Art. 35 Abs. 2 des DPR Nr. 445 vom 28.12.2000 vorweisen: Personalausweis, Reisepass, Führerschein, Zugbüchlein, Postausweis, Waffenschein. Diese Dokumente müssen mit einem Foto versehen und einer vom Bürgermeister oder Notar beglaubigten Unterschrift versehen sein.
- 9) Bei Abschluss der Arbeiten bestimmt die Bewertungskommission den Gewinner und erstellt die Rangliste der geeigneten Kandidaten, welche drei Jahre gültig ist.
Die Bewertungskommission übermittelt die Rangliste dem Verfahrensverantwortlichen für die anschließenden Maßnahmen.
- 10) Ab der Genehmigung der Dokumente durch eine Verfügung läuft die Frist für eventuelle Anfechtungen.
- 11) Im Falle von festgestellten Formmängeln werden mit Verfügung die Unterlagen der Bewertungskommission zurückgesendet, damit diese sie innerhalb der darin festgelegten Frist richtigstellt.
- 12) Die Ergebnisse der Bewertung werden auch auf den Web-Seiten der Universität veröffentlicht.
Die Servicestelle Lehrpersonal informiert die Gewinner über das Ergebnis des Auswahlverfahrens mittels elektronischer Post oder auf dem Postwege.
- 13) Die ausschreibende Struktur schlägt mit absoluter Mehrheit der Professoren erster und zweiter Ebene die Berufung vor.

Dieser Vorschlag wird mit Dekret des Präsidenten des Universitätsrates genehmigt.

Art. 10

Allgemeine Vertragsbedingungen, Vertragsdauer, Auflösungsgründe

- 1) Die Juniorprofessur hat, unter Berücksichtigung der Durchführung des Forschungsprogrammes, eine zeitlich bestimmte Frist und Dauer.
- 2) Mit dem zeitlich befristeten Vertrag ist in keinem Fall ein Rechtsanspruch auf Zugang zu den Planstellen der Universität verbunden.

- 3) Das Arbeitsverhältnis kann wegen freiwilliger Kündigung aufgelöst werden. Das Kündigungsschreiben ist an den Rektor zu richten und der Servicestelle Lehrpersonal und der zugehörenden Struktur zu senden.

In diesem Fall muss eine schriftliche Vorankündigungsfrist von 30 Kalendertagen eingehalten werden, welche ab dem Datum des Einganges des Kündigungsschreibens in der Servicestelle Lehrpersonal läuft. Bei schriftlicher Zustimmung des Verantwortlichen des Forschungsprojektes/des Verantwortlichen der zugehörenden Struktur kann die Vorankündigungsfrist nicht eingehalten werden.

- 4) Das Arbeitsverhältnis kann gemäß den geltenden zivilrechtlichen Bestimmungen aufgelöst werden.

Art. 11

Rechte und Pflichten

- 1) Zum Zwecke der Abrechnung der Forschungsprojekte wird die jährliche Tätigkeit mit 1.500 Stunden für Inhaber der Juniorprofessur in Vollzeit und mit 750 Stunden jährlich für Inhaber der Juniorprofessur in Teilzeit quantifiziert.
Alle Stunden werden in einem Register vermerkt.
- 2) Der Inhaber der Juniorprofessur stimmt die Modalitäten zur Durchführung der Tätigkeiten mit dem Verantwortlichen des Forschungsprojektes oder, falls dieser nicht vorgesehen ist, mit dem Verantwortlichen der zugehörigen Organisationseinheit ab.
- 3) Jährlich und bei Beendigung der Vertragsdauer muss er einen Bericht über die an der zugehörigen Organisationseinheit geleistete Tätigkeit und die bis zu diesem Zeitpunkt erreichten Ergebnisse hinterlegen.
Der Bericht bei Vertragsende muss ausführlich und detailliert sein und spätestens innerhalb von 45 Tagen vor Vertragsende hinterlegt werden. Sollte ein Verantwortlicher des Forschungsprojektes vorgesehen sein, wird der Bericht von diesem gesichtet und kommentiert.
- 4) Der Juniorprofessor im Vollzeitverhältnis muss mindestens 4 Tage in der Woche an der Universität anwesend sein. Der Junioprofessor im Teilzeitverhältnis muss mindestens 3 Tage in der Woche anwesend sein.

Art. 12

Unvereinbarkeit, Vereinbarkeit, Probezeit, Genehmigung für externe Aufträge

- 1) Die Juniorprofessur ist unvereinbar mit:
 - a) anderen abhängigen Arbeitsverhältnissen
 - b) Verträgen als Forschungsassistent/innen (sog. „*assegno di ricerca*“)
 - c) dem Forschungsdoktorat, wenn dieses die Auszahlung eines Studienstipendiums vorsieht
 - d) Stipendien, die nach dem Laureat oder Forschungsdoktorat ausbezahlt werden, oder mit anderen Stipendien
 - e) bezahlten Aufträgen der Universität im Bereich der Lehre und Forschung.Sollte der Kandidat andere Ämter oder Aufträge inne haben, muss dieser eine Erklärung beilegen, in welcher die Art der Tätigkeit genau angeführt wird.
- 2) Die Juniorprofessur ist vereinbar mit
 - a) bezahlten Aufträgen im Bereich der Forschung und/oder Lehre, welche von anderen Universitäten, Einrichtungen oder Institutionen in Italien oder im Ausland erteilt werden, sofern diese vorher die Zustimmung des Verantwortlichen des Projektes/des Forschungsbereiches haben und vom Rektor genehmigt werden
 - b) gelegentlichen Vorlesungen und Seminaren, für welche keine Unbedenklichkeitserklärung gemäß der geltenden Regelung über die Unvereinbarkeiten und Ermächtigungen zur Ausübung von Aufträgen für Professoren und Forscher erforderlich ist.
- 3) Die Bediensteten von staatlichen Verwaltungen müssen für die gesamte Vertragsdauer in den Wartestand, bei dem weder eine Vergütung noch die Entrichtung von Für- und Vorsorgebeiträgen

vorgesehen ist, oder, falls in den Regelungen der Herkunftsverwaltung vorgesehen, außerhalb der Planstelle gesetzt werden (sog. „fuori ruolo“).

- 4) Für die Bediensteten von öffentlichen Verwaltungen mit zeitlich befristeten und unbefristeten Teilzeitarbeitsverhältnis, falls sie das Auswahlverfahren gewinnen, gelten die Unvereinbarkeiten gemäß den geltenden Gesetzen und dem Nationalen Kollektivvertrag.
- 5) Die Probezeit beträgt 3 Kalendermonate, beginnend mit dem Aufnahmedatum.
- 6) Für den Bereich der Genehmigungen finden die diesbezüglich geltenden gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

Art. 13

Wirtschaftliche und fürsorgliche Behandlung

- 1) Die Jahresbruttovergütung beträgt: Vollzeit 42.000 Euro; Teilzeit (75%) 31.500 Euro.

Sofern dem Forscher die Wissenschaftszulage gemäß geltender Regelung zuerkannt wird, wird der entsprechende Jahresbruttobetrag zur Jahresbruttovergütung hinzugefügt. Falls die Wissenschaftszulage zuerkannt wird erfolgt die Auszahlung rückwirkend ab Vertragsbeginn. Dies gilt auch für den Fall, dass die Bewertung nach Vertragsbeginn erfolgt.

Für die vom Forscher eventuell geleistete zusätzliche Lehrtätigkeit, kommt der Stundensatz zur Anwendung, welcher zu Beginn des akademischen Jahres, in welchem die zusätzliche Lehrtätigkeit geleistet wird, gültig ist, wobei auch die entsprechenden Höchstgrenzen berücksichtigt werden.

- 2) Da es sich auf jeden Fall um ein abhängiges Arbeitsverhältnis handelt, werden für diese Verträge die für die Einkommen aus abhängiger Arbeit geltenden steuer-, sozial- und fürsorgrechtlichen Bestimmungen angewandt.

Art. 14

Rückerstattung der Publikationen

- 1) Jeder nicht geeignete Kandidat kann auf eigene Kosten die bei dieser Universität hinterlegten Publikationen innerhalb von sechs Monaten ab Dekret des Rektors zur Rechtmäßigkeit der Dokumente abholen. Nach Verstreichen dieser Frist kann die Universität über die Unterlagen frei verfügen und hat gegenüber den Kandidaten keine Verantwortung.

Art. 15

Datenschutzbestimmungen

- 1) Mit Bezug auf die Bestimmungen des GvD Nr. 196 vom 30. Juni 2003, "Kodex zum Schutz der personenbezogenen Daten", teilt die Universität als Inhaberin der Daten dieses Bewertungsverfahrens mit, dass die in den Bewerbungsunterlagen enthaltenen Daten, auch sensibler und gerichtlicher Natur, ausschließlich für die Durchführung dieses Auswahlverfahrens und des eventuellen Vertragsabschlusses verwendet werden (s. beiliegendes Informationsblatt).

Art. 16

Verfahrensverantwortliche

- 1) Im Sinne des Gesetzes Nr. 241 vom 7. August 1990 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen, ist die Verfahrensverantwortliche Frau Dr. Paola Paolini, Leiterin der Servicestelle Lehrpersonal, Universitätsplatz, 1 – Postfach 276 – 39100 Bozen – Tel. +39 0471 011308, Fax +39 0471 011309, E-mail: personnel_academic@unibz.it
- 2) Auf der Web-Seite über die vergleichenden Bewertungsverfahren <https://www.unibz.it/de/home/position-calls/positions-for-academic-staff/?departments=370&group=16&year=2018> finden Sie alle Informationen über den Stand der Arbeiten der Bewertungskommission und die entsprechenden Fälligkeiten.

Art. 17

Verweis

- 1) Für sämtliche Angelegenheiten, welche nicht in dieser Ausschreibung ausdrücklich geregelt sind, wird auf die in den Prämissen dieses Dekretes angeführten Bestimmungen und auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen verwiesen.

Bozen, 12.02.2018

Dekret Nr. 103/2018

DER REKTOR

Prof. Dr. Paolo Lugli

